

# **Verfahrensgrundrechte für juristische Personen – Aus der Perspektive des Verwaltungsstrafrechts**



*Mathis Fister*

2. Juli 2021

# I. DIE JURISTISCHE PERSON ALS HAFTUNGSBETEILIGTE

- § 9 Abs 7 VStG
- VwGH: „kriminelle Bürgschaft“, aber keine Strafe
- unter dieser Prämisse: *Parteirechte* (einschließlich Rechtsmittelrechte), aber keine *Beschuldigtenrechte*
- doppelte „Sanktionierung“ im Wege einer Bestrafung und im Wege einer Haftung gem § 9 Abs 7 VStG

## II. DIE JURISTISCHE PERSON ALS BESCHULDIGTE

### 1. GRUNDLEGENDES

- materiengesetzliche Sonderbestimmungen
- keine prinzipiellen verfassungsrechtlichen Bedenken (siehe VfSlg 20.112/2016 [VbVG]; VwGH 29.3.2019, Ro 2018/02/0023, Rz 20)
- jedoch sind die materiengesetzlichen Regelungen über die verwaltungsstrafrechtliche Verantwortung juristischer Personen – anders als nach den §§ 13 ff VbVG („Verfahren gegen Verbände“) – nicht von verfahrensrechtlichen Bestimmungen flankiert

## II. DIE JURISTISCHE PERSON ALS BESCHULDIGTE

### 2. ÜBERBLICK ÜBER DIE VERFAHRENSGRUNDRECHTE

- Verfahren vor dem gesetzlichen Richter (Art 83 Abs 2 B-VG)
- Recht auf ein faires (Straf-)Verfahren (Art 6 EMRK, Art 47 f GRC)
- ne bis in idem (Art 4 7. ZPEMRK)
- Recht auf eine wirksame Beschwerde (Art 13 EMRK)
- Recht auf Überprüfung von Strafurteilen (Art 2 7. ZPEMRK)
- Recht auf Entschädigung bei Fehlurteilen (Art 3 7. ZPEMRK)
- Gleichheitsgrundsatz (Art 7 B-VG)

## II. DIE JURISTISCHE PERSON ALS BESCHULDIGTE

### 3. EINFACHGESETZLICHE AUSGESTALTUNG

- Anwendung des VStG (und subsidiär des AVG), ergänzt und modifiziert durch einzelne materiengesetzliche Sonderregelungen
- juristische Person ist „Beschuldigte“ iSd § 32 VStG und verfügt daher über alle Beschuldigtenrechte (Ro 2018/02/0023, Rz 21 f)
- Verfahrensrecht „im Großen und Ganzen“ grundrechtskonform

## II. DIE JURISTISCHE PERSON ALS BESCHULDIGTE

### 4. SPEZIFISCHE PROBLEMFELDER

- **nemo-tenetur-Prinzip und § 33 Abs 3 VStG**
  - Vernehmung von Vertretungsorganen und tatverdächtigen Mitarbeitern als *Beschuldigte* (und nicht als *Zeugen*)
- **Interessenskollisionen und „Schlechtvertretung“**
  - negative Anreize durch § 22 Abs 6 Z 2 FMABG?
  - Gewährleistungspflichten aus Art 6 Abs 3 lit c EMRK?
  - einfachgesetzliche Grundlagen fehlen
  - ggf *amtswegige* Beigebung eines Verfahrenshilfeverteidigers unmittelbar auf der Grundlage von Art 47 Abs 3 GRC?

## II. DIE JURISTISCHE PERSON ALS BESCHULDIGTE

### 4. SPEZIFISCHE PROBLEMFELDER

- **Verfahrenshilfe gem §§ 8a und 40 VwGVG**
  - Anwendbarkeit des § 40 VwGVG oder des § 8a VwGVG auf juristische Personen?
- **Kumulation von Strafe und Haftung gem § 9 Abs 7 VStG**
  - Art 4 7. ZPEMRK – ist eine „Strafe“ iSd EMRK auch die Auferlegung einer *Haftung* für eine Strafe?
  - zumindest partielle Entschärfung durch § 22 Abs 6 Z 2 FMABG

### III. ZUSAMMENFASSUNG

- juristische Personen verfügen im Verwaltungsstrafverfahren wie natürliche Personen über alle Verfahrensgrundrechte
- das einfachgesetzliche Verfahrensrecht, insb das VStG, ist grundsätzlich ausreichend leistungsfähig, um den Verfahrensgrundrechten Rechnung zu tragen
- (bloß) punktuell entstehende spezifische Bedenken können mitunter durch grundrechtskonforme Handhabung des einfachgesetzlichen Verfahrensrechts zerstreut werden



**Herzlichen Dank für die Aufmerksamkeit!**

*Mathis Fister*